



Abbildung 2: Fehlender Zugang zu Gefühlen (Zeichnung)

Parallel findet oft eine Verschlechterung der Arzt-Patient-Beziehung statt, indem die Patientinnen und Patienten sich mit ihren Beschwerden nicht ernst genommen fühlen und daher oft mehrere Ärzte und andere Therapeuten oder Heiler konsultieren. Äusserungen wie «Ihnen fehlt nichts» oder «Ich kann nichts fin-

den, was Ihre Beschwerden erklärt» führen dazu, dass sie das Vertrauen in die Ärzte verlieren. Diese Störungen der Arzt-Patient-Beziehung sind typisch. Sie sind durch das fehlende Urvertrauen (führt zu Misstrauen) und Störungen im Bindungsverhalten aufgrund traumatischer Kindheitserfahrungen bedingt. Das Miss-

trauen ist gekennzeichnet durch Vermeidung von Abhängigkeit (Mühe, Hilfe in Anspruch zu nehmen) einerseits und Angst, verlassen (verstossen) zu werden, andererseits, was zu einer Überanpassung führt. Es sind Verhalten, wie sie für Borderlinestörungen charakteristisch sind. Daher sind therapeutisch primär vertrauensbildende Massnahmen angezeigt. Neben einer empathischen, wohlwollenden Grundhaltung ist ein aktives, strukturierendes Vorgehen angezeigt, wobei eine Konfrontation mit übertriebener Hilfslosigkeit oder unrealistischen Erwartungen dazu gehört. Das aktuelle und vergangene Beziehungs- und Leistungsverhalten (Traumatisierungen!) müssen schrittweise psychotherapeutisch bearbeitet werden, was eine anspruchsvolle Aufgabe sein kann.

Prof. Dr. med. Peter Keel

Prof. Dr. med. Peter Keel war bis 31.8.2013 Chefarzt an der Klinik für Psychiatrie und Psychosomatik, Bethesda-Spital, Basel. Ende Oktober 2013 erscheint im Springer-Verlag ein vom Autor verfasstes auch für Laien verständliches Buch zur Thematik von somatoformen Störungen/Müdigkeitssyndrom mit dem Titel «Die unerklärliche Müdigkeit».

Härtere Gangart des Bundesgerichtes gegenüber Schmerzpatienten

Die heutige Rechtsprechung bezüglich IV-Versicherungsleistung bei Schmerzpatienten ist umstritten.

Im März 2004 hatte das Bundesgericht in einem Grundsatzurteil (BGE 130 V 352) entschieden, dass Schmerzpatienten ihre Arbeits- oder Erwerbsbehinderung «mit zumutbarer Willensanstrengung» überwinden könnten. Sie seien nicht invalid, sondern arbeitsfähig. Eine versicherungsrelevante Arbeitsunfähigkeit sei nur dann gegeben, wenn die sogenannten «Foerster-Kriterien» erfüllt seien. Danach genügen chronische Schmerzen allein nicht für eine IV-Rente. Es brauche zusätzlich eine schwere psychische Erkrankung, einen völligen sozialen Rückzug oder gescheiterte Therapien bei grossem Engagement des Patienten.

Diese Auslegung stiess bei einigen Juristen und Politikern auf scharfe Kritik. So sind zum Beispiel die beiden Juristen Jörg Paul Müller und Matthias Kradolfer der Ansicht, dass die «Überwindbarkeits-

These» gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstosse.

Diese Rechtsprechung hat inzwischen dazu geführt, dass ein Arzt den Gesundheitszustand eines Patienten zwar als schlecht beurteilen und ihn zu 100 Prozent arbeitsunfähig schreiben kann, dass ihn aber anschliessend ein IV-Gutachter gemäss den Vorgaben des Bundesgerichtes als 100 Prozent arbeitsfähig einstufen kann.

Im schlimmsten Fall wird dadurch ein Patient von der Sozialhilfe abhängig, allerdings ohne Rechtsanspruch auf eine Rente wie Michael Fritschi, Leiter Kommunikation der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), klarstellt. Auf eine entsprechende Anfrage der Synapse-Redaktion präzisiert Fritschi: «Für den Sozialhilfebezug spielt Krankheit oder die Art der Krankheit keine

Rolle. Die Sozialhilfe ist final – im Gegensatz zu den Sozialversicherungen, die dem Kausalitätsprinzip entsprechen. Oder anders gesagt: Für den Sozialhilfeanspruch ist nicht die Ursache ausschlaggebend, sondern der Bedarf. Bei der Sozialversicherung hingegen ist die Ursache der relevante Ausgangspunkt.

Kann eine Person einen Bedarf nachweisen, beispielsweise weil aufgrund eines abschlägigen Rentenentscheids das Einkommen zur Deckung der Lebenskosten nicht mehr ausreicht und auch keine anderen Einkommen vorhanden sind (Subsidiarität), so können Sozialhilfeleistungen ausbezahlt werden. Es kann sich allerdings in keinem Fall um «Unterstützung durch die SKOS» handeln».

Bernhard Stricker, Redaktor Synapse